

**Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter
zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München
am 06.07.2017 11:35 Uhr**

Az.: S 2 KR 482/15, (S 2 P 159/15), S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16

Der Kläger hat mehrfach über das Sozialgericht dazu aufgefordert die Beklagte möge zu den Punkten der Klagebegründung des Klägers Stellung nehmen.

- Erstmalig wurde der Status der Stellungnahme der Beklagten auf die Argumente des Klägers im Schreiben vom 08.05.2016 fixiert (hiesige Kennung SG24).
- Diese Statusfeststellung wurde am 30.06.2016 wiederholt (hiesige Kennung SG33).
- Am 13.08.2016 wurde das SG vom Kläger aufgefordert nachzuweisen, dass die schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme mit Frist an die Beklagte erfolgt ist(hiesige Kennung SG45). Das SG München hat die Aufforderung ignoriert.

Der Status der Stellungnahme der Beklagten auf die Argumente des Klägers in der Klagebegründung ist wie folgt festzustellen: Die Beklagte widerspricht den Begründungen des Klägers in keinem einzigen Punkt und mit keinem einzigen Wort, was detaillierter bedeutet:

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sich in internen Dokumenten nicht darstellen können, mit welcher rechtlichen Begründung sie die Verbeitragung von Kapitalerträgen aus Kapitallebensversicherungen durchführen,
- und dass sie weder vor noch nach der Einführung des GMG in der Lage sind zu entscheiden, ob solche Kapitallebensversicherungen der „betrieblichen Altersvorsorge“ im Sinne des BetrAVG zuzuordnen sind

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.1** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Auszahlung von angespartem Kapital aus Kapitallebensversicherungen im Erlebensfall kein Versicherungsfall ist, der Erlebensfall vergleichbar ist mit jeder Kapitalanlage mit langer Laufzeit, die Auszahlung im Todesfall vergleichbar ist mit Risikolebensversicherung,
- dass die von Bundesverfassungsgericht vorgebrachte Begründung (die Quelle des Kapitals ist ein Beschäftigungsverhältnis) zur Gleichsetzung von Renten und Kapitalauszahlungen nur ein scheinbares Argument ist
- und dass der Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verletzt wird

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.2** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass der Gesetzentwurf zum GMG die sich widersprechenden Aussagen enthält: das Gesetz solle die Ungerechtigkeit Kapitalumwandlung bei Renten der Betrieblichen Altersversorgung beseitigen als auch, diese Ungerechtigkeit sei schon behoben und das Gesetz solle nur noch mehr Geld in die Kassen der GKV bringen,
- dass der Gesetzentwurf unwahre Aussagen enthält, um die Solidarität der Rentner zu fordern,
- und dass die Kalkulation des Haushaltsausschusses zur Auswirkung des Gesetzes aufzeigt: es bestand nicht die Absicht des Gesetzgebers mit diesem Gesetz die Kapitalerträge aus Kapitallebensversicherungen zu verbeitragen

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.3** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die jährlichen Kapitalansparungen mit ausschließlichem, unwiderruflichem und nicht übertragbarem Bezugsrecht längst in das Privateigentum des Versicherten übergegangen sind,
- dass diese Sicht vom Bundesministerium für Finanzen (17.11.2004) und durch ein Urteil des das Bundessozialgerichts (14.07.2004) gestützt wird,
- und dass eine Verbeitragung im Jahr des Eigentumsübergangs hätte stattfinden müssen und können, wenn nicht die gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenzen dem widersprochen hätten

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.4** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die gesetzlich gültigen Beitragsbemessungsgrenzen in den Jahren der Vertragslaufzeiten der Kapitallebensversicherungen jeglicher Verbeitragung beim Kläger im Wege standen

- und dass bei Auszahlung die Verteilung der Kapitalerträge auf 10 Jahre eine weitere Aushebelung der Beitragsbemessungsgrenzen darstellt
- und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. 2.5 der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Kürzung der Rente des Klägers um 17,44% sehr wohl eine unzumutbare Belastung darstellt,
- dass nicht etwa (wie von der Beklagten in den Widerspruchsbescheiden behauptet) die Verwendung des Kapitalertrags die Verbeitragung verhindert, sondern das Eigentum am Kapitalertrag der Kapitallebensversicherung eine Verwendung nach Belieben durch den Kläger erlaubt und eine Verbeitragung verbietet

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. 2.6 der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Behauptung des Bundesverfassungsgerichtes die Verbeitragung der Kapitalauszahlung greife nur mit Wirkung in die Zukunft unwahr ist und die Nutzung des GMG zur Verbeitragung eine echte Rückwirkung entfaltet
- dass die Behauptung des Bundesverfassungsgerichtes, der Ablauf der Versicherungslaufzeit der Kapitallebensversicherung sei ein Versicherungsfall, unwahr ist
- und dass die Anwendung des GMG auf Kapitalerträge aus Kapitallebensversicherungen somit verfassungswidrig ist und den Kläger in seinen Grundrechten nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. 2.7 der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Beklagte bei der jährlichen Erhöhung der Beitragssätze sich auf § 242 SGB V beruft,
- dass sie für Renten und Versorgungsbezüge einen um 0,6% höheren „einkommensabhängigen Zusatzbeitrag“ fordert, der durch nichts gerechtfertigt werden kann
- und dass dies den Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. 2.8 der Klagebegründung an.

Nach § 138 ZPO gilt folgendes:

§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

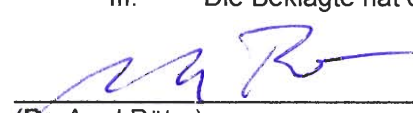
(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Die vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung wurden in keinem Punkt auch nur ansatzweise bestritten und sind deshalb nach § 138 ZPO „als zugestanden anzusehen“. Eine Absicht der Beklagten nach §138 Abs. 3, diese Tatsachen bestreiten zu wollen, kann aus keiner Erklärung der Beklagten abgeleitet werden und nach über 2,5 Jahren Rechtsstreit auch nicht mehr angenommen werden. Vielmehr ist das Verhalten der Beklagten ein beharrliches Nicht-Reagieren auf Tatsachen.

Aus diesen Umständen heraus kann es für das Gericht nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits geben:

Den Anträgen I, II und III des Hauptantrages des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

- I. Der Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 20.11.2015 werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.


 (Dr. Arnd Rüter)